

Antrag

des Landes Niedersachsen

Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

Punkt 5 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat verlangt die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, Artikel 6 "Inkrafttreten, Außerkrafttreten" wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter "Tage nach der Verkündung" sind durch die Wörter "[einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]" zu ersetzen.

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Da die Länder Anschlussvorschriften und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Durchführungsvorschriften erlassen müssen, soll das Gesetz ein Jahr nach Verkündung in Kraft treten. Die Regelung entspricht den Schlussvorschriften nach § 21 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

...

Sie stellt sicher, dass den Ländern ausreichend Zeit bleibt, die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Zuständigkeit für die Beseitigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, zu erlassen.

Ohne eine solche Regelung entsteht ein rechtsfreier Raum, in dem die Beseitigungspflichtigen nicht bestimmt sind.